



Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2021-0.861.	BAK/LJBP	Thomas Moldaschl	DW 12291	DW	26.01.2022
189					

## Lehrberufspaket 3/2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das vorliegende Lehrberufspaket umfasst die Entwürfe folgender Verordnungen:

- Bahnreise- und Mobilitätsservice Ausbildungsordnung
- Berufsfotografie Ausbildungsordnung
- Metallbearbeitung Ausbildungsordnung
- Metalltechnik Ausbildungsordnung
- Oberflächentechnik Ausbildungsordnung
- Prüftechnik Ausbildungsordnung
- Tiefbauspezialist - Tunnelbautechnik Ausbildungsordnung
- Ofenbau- und Verlegetechnik - Überleitung in die Regelausbildung
- Verordnung zur Novellierung der Lehrberufsliste

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Neugestaltung bestehender Lehrberufe, um mit den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten und die duale Berufsausbildung für Jugendliche bzw junge Erwachsene attraktiv zu gestalten.

In Hinblick darauf begrüßt die BAK die Aktualisierungen der Ausbildungsordnungen in den oben aufgelisteten Lehrberufen.

Besonders begrüßt die BAK die Ergänzung um den Verweis auf die aktuelle gesetzliche Bestimmung im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG) in den vorliegen-

den Ausbildungsordnungen. Die BAK hält den ausdrücklichen Verweis auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich für sinnvoll, dieser sollte daher in allen Ausbildungsordnungen gleichermaßen in der vorliegenden Form enthalten sein.

Zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsentwürfe:

### **Zum Bahnreise- und Mobilitätsservice – Ausbildungsordnung**

In den letzten Jahren zeigt sich der Trend zur Verschränkung von Tätigkeiten im Beruf Mobilitätsservice und im Beruf Zugbegleitung. Der Ticketverkauf vor Ort nimmt stark ab, der Onlinervertrieb steigt hingegen. Immer wichtiger wird die Betreuung der Kundinnen und Kunden. Der bestehende Lehrberuf Mobilitätsservice kann diese Anforderungen nicht ausreichend abdecken. Im vorliegenden, neuen Lehrberuf werden kaufmännische Inhalte mit der Ausbildung zur Zugbegleiterin oder zum Zugbegleiter gemäß der Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) kombiniert sowie soziale, wirtschaftliche und digitale Kompetenzen stärker ausgebaut.

Im vorliegenden Berufsbild-Entwurf soll unter 4. Kompetenzbereich Sicherheitsorientierte Zugbegleitung ua das sichere Betreten der Eisenbahnanlagen, Sichern und Entsichern von Zügen, Arbeiten im Vershub, das Durchführen von Bremsproben sowie das Bedienen von Weichen erlernt werden. Dies sind sehr verantwortungsvolle Tätigkeiten von denen auch eine ähnliche Gefährdung für jugendliche Arbeitnehmer/-innen ausgehen könnte. Daher ist es sinnvoll diese Tätigkeiten auch erst im 3. und 4. Lehrjahr, bzw. frühestens ab dem 18. Lebensjahr zu erlernen.

Die im vierten Kompetenzbereich „Sicherheitsorientierte Zugbegleitung“ erforderlichen Ausbildungen sind im Rahmen eines Ausbildungsverbunds mit einer Schulungseinrichtung gemäß §§ 43 und 44 EisbEPV, BGBl II Nr. 31/2013 durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. und/oder 4. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, die Prüfungen für die Ausbildungen Betriebsdienst, Fahrzeugsicherung, Bremsprobe, Fahrtvorbereitung, Vershub, Zugräumung und Zugbegleitung gemäß der Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung BGBl II Nr. 31/2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten zu absolvieren.

Gemäß § 3 Abs 1 EisbEPV dürfen qualifizierte Tätigkeiten nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgeführt werden.

Dies gilt nicht für Personen in Ausbildung, wenn diese unter Aufsicht einer geeigneten Person tätig sind und für das Betreten des Gefahrenraums, sofern eine Begleitung einer geeigneten Person erfolgt und durch betriebliche Maßnahmen im Einzelfall die Sicherheit gewährleistet ist (siehe § 3 Abs2 EisbEPV).

Neben eisenbahnrechtlichen Bestimmungen kommt aber auch die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) zur Anwendung.

Zum Beispiel ist es gem. § 4 Abs 2 KJBG-VO Jugendlichen verboten, Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen, wenn in Bereichen, in denen die Auslösewerte für elektromagnetische Felder im Sinn der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, BGBl II Nr. 179/2016, überschritten sind – durchzuführen.

Es ist daher bei diesem Lehrberuf in der Praxis besonders darauf zu achten, dass die Bestimmungen des KJBG zum Schutz der Jugendlichen eingehalten werden.

Die BAK begrüßt den neuen Lehrberuf.

### **Zur Berufsfotografie – Ausbildungsordnung**

Die derzeitige Ausbildungsordnung stammt aus dem Jahr 2011 und konnte dem aktuellen Stand der Technik nicht abbilden. Neu sind Kompetenzen im Bereich der Digitaltechnik und der digitalen Bildbearbeitung.

Die BAK begrüßt die Überarbeitung des Lehrberufs.

### **Zur Metallbearbeitung – Ausbildungsordnung**

Der Lehrberuf Metallbearbeitung ergänzt den Lehrberuf Metalltechnik und somit das Ausbildungsportfolio der betroffenen metalltechnischen Branchen. Die bestehende Ausbildungsordnung stammt aus dem Jahr 2012. Neu geregelt ist das Arbeiten anhand CAD-Zeichnungen und 3D-Modellen sowie aktualisierte Kenntnisse zu Normen und Richtlinien bei Fertigungsverfahren. Das Berufsbild orientiert sich an den Inhalten des Hauptmoduls Maschinenbau-technik des Lehrberufs Metalltechnik.

Die BAK befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass im vorliegenden Entwurf zum Berufsbild zum Lehrberuf Metallbearbeitung im Kompetenzfeld 5.2 Fertigungstechnik die Positionen 5.2.1 bis inklusive 5.2.9 fehlen, welche so auch im Beschluss des Bundesberufsausbildungsbeirats enthalten waren:

## **5.2 Fertigungstechnik**

5.2.1 Handwerkzeuge, handgeführte Maschinen, Maschinen, Materialien usw. im Rahmen der Arbeitsplanung und -vorbereitung auftragsbezogen vorbereiten. (2. und 3. Lehrjahr)

5.2.2 die Sicherheit von Handwerkzeugen sowie handgeführten Maschinen im eigenen Tätigkeitsbereich gewährleisten, diese auf Beschädigungen prüfen, einfache Beschädigungen selbst in Stand setzen bzw. beschädigte Handwerkzeuge sowie handgeführte Maschinen austauschen. (1. bis 3. Lehrjahr)

5.2.3 einfache technische Berechnungen in Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten durchführen (zB Drehzahl, Vorschub, Masse). (1. und 2. Lehrjahr)

5.2.4 die relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere allgemeine Toleranzen für die Fertigung, DIN ISO 2768 mK) bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigen. (1. bis 3. Lehrjahr)

5.2.5 einen Überblick über die Verwendung von Toleranzen und Passungen bei betriebsspezifischen Produkten geben und deren Notwendigkeit erklären. (1. und 2. Lehrjahr)

5.2.6 das Zusammenspiel zwischen Fertigungsverfahren und Toleranzen bzw. Passungen verstehen. (2. und 3. Lehrjahr)

5.2.7 das allgemeine Prinzip von Maschinenelementen (insbesondere Schrauben, Muttern, Federn, Stifte, Nieten, Lager, Führungen, Achsen, Wellen, Kupplungen, Triebe, Zahnräder) sowie deren Einsatz in den betriebsinternen Produkten erläutern. (1. bis 3. Lehrjahr)

5.2.8 Maschinenelemente (insbesondere Schrauben, Muttern, Federn, Stifte, Führungen, Lager, Achsen, Wellen, Kupplungen, Triebe, Zahnräder) anforderungsbezogen einbauen, montieren und demontieren. (1. bis 3. Lehrjahr)

5.2.9 einen Überblick über verschiedene Fertigungsverfahren (Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Beschichten, Stoffeigenschaften ändern) geben. (1. und 2. Lehrjahr)

### **Zur Metalltechnik – Ausbildungsordnung**

Der Lehrberuf Metalltechnik ist mit mehr als 11.000 Lehrlingen der zahlenmäßig größte technische Lehrberuf in Österreich. Die bestehende Ausbildungsordnung stammt aus dem Jahr 2011. Aufgrund der technologischen Entwicklungen wurde im Rahmen eines breit angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus den betroffenen Branchen eine grundlegende Neugestaltung vorgenommen. Es ist nun möglich, einzelne Hauptmodule mit dem Spezialmodul Additive Fertigung des Lehrberufs Mechatronik zu kombinieren. Grund- und Hauptmodule sind jeweils in die fachlichen Kompetenzbereiche Prüf- und Werkstofftech-

nik, Fertigungs- und Maschinenteknik und Automatisierung und Fertigungsmanagement gegliedert. Die Spezialmodule bestehen jeweils aus einem Kompetenzbereich.

Die BAK begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Zur Oberflächentechnik – Ausbildungsordnung**

Die Verfahren zur Dünnschicht- und Plasmatechnik gewinnen immer mehr an Bedeutung und wurden daher als neuer Schwerpunkt aufgenommen. Des Weiteren wurde das Berufsbild lernergebnisorientiert formuliert und um die fächerübergreifenden Kompetenzbereiche erweitert. Die BAK befürwortet grundsätzlich die Änderungen.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass beim Kompetenzfeld 8.1 Oberflächenbeschichtung in Bezug auf die Positionen 8.1.1 bis inklusive 8.1.8 im zu begutachtenden Entwurf alle Lehrjahre durchgängig mit 1. bis 4. Lehrjahr angegeben sind.

Im Beschluss vom Bundesberufsausbildungsbeirat wurden hingegen für diese Berufsbildpositionen spezifische Lehrjahre angegeben.

### **8.1. Oberflächenbeschichtung**

Berufsbildposition	Lehrjahre
8.1.1	1. bis 3. Lehrjahr
8.1.2	2. bis 3. Lehrjahr
8.1.3	2. Lehrjahr
8.1.4	2. bis 3. Lehrjahr
8.1.5	3. bis 4. Lehrjahr
8.1.6	2. bis 3. Lehrjahr
8.1.7	3. bis 4. Lehrjahr
8.1.8	3. bis 4. Lehrjahr

### **Zur Prüftechnik – Ausbildungsordnung**

Das neue Berufsbild ersetzt den bisherigen Lehrberuf Physiklaborant/Physiklaborantin. Es sollen die Schwerpunkte Physik und Baustoffe eingerichtet werden. Beide Schwerpunkte umfassen neben den fachübergreifenden Kompetenzbereichen die fachlichen Kompetenzbereiche Prüfmittel- und Probenmanagement, Probenprüfung und Prüfauswertung und Dokumentation.

Die BAK befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Zum Tiefbauspezialist/in - Tunnelbautechnik- Ausbildungsordnung**

Da im hochspezialisierten Bereich der Tunnelbautechnik derzeit nur angelehrte Mineure oder Fachkräfte aus anderen Ländern tätig sind, hilft die Schaffung einer Lehrausbildung den großen Fachkräftebedarf abzudecken und die Anwendung der österreichischen Tunnelbaumethode (New Austrian Tunneling Method – NATM), als weltweit erfolgreichste Bauweise, auch für die Zukunft abzusichern.

Im Rahmen eines sozialpartnerschaftlichen Entwicklungsprozesses wurde der vorliegende Entwurf Tunnelbautechnik als weiterer Schwerpunkt im Lehrberuf Tiefbauspezialist/-spezialistin erarbeitet.

Insbesondere wegen der bestehenden Gefahren im Tunnelbau wurden alle Ausbildungsinhalte eng mit dem Zentralen Arbeitsinspektorat abgestimmt und werden risikobehaftete Ausbildungsinhalte im Rahmen eines Ausbildungsverbundes durch die international anerkannte Einrichtung „Zentrum am Berg“ der Montanuniversität Leoben unter sicheren Bedingungen ausgebildet.

Wie auch schon beim Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice weist die BAK darauf hin, dass auch beim Lehrberuf Tiefbauspezialist/in – Schwerpunkt Tunnelbau in der Praxis besonders auf die Schutzbestimmungen des KJBG zu achten ist.

Die BAK begrüßt die Einführung des neuen Schwerpunkts.

### **Zur Überleitung des Ausbildungsversuchs Ofenbau- und Verlegetechnik**

Der bisherige Ausbildungsversuch soll als Regellehrberuf übergeführt werden. Die Evaluierung ergab, dass der Lehrberuf kompetenz- und arbeitsmarktorientiert ausgestaltet ist. Besonders positiv werden von den befragten Expertinnen und Experten die sehr guten Chancen am Arbeitsmarkt gesehen.

Die BAK begrüßt die Überführung.

### **Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird:**

Zu Z 17: Bei den Verwandtschaften zum Lehrberuf Prüftechnik fehlt beim Schwerpunkt Physik die Verwandtschaft zum Lehrberuf Werkstofftechnik von 1. Lehrjahr voll. Die BAK schlägt vor, bei der so im Bundesberufsausbildungsbeirat beschlossenen Verwandtschaft zu bleiben.

Die BAK merkt folgende Punkte zur bestehenden Verordnung der Lehrberufsliste an, welche im vorliegenden Entwurf noch berücksichtigt werden sollten:

- In Anlage 1 betreffend dem Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau ist unnötigerweise ein Bindestrich bei der Lehrberufsbezeichnung.
- In Anlage 1 der Lehrberufslisteverordnung betreffend dem Lehrberuf Tiefbauspezialist / Tiefbauspezialistin – Verkehrswegebau (Ausbildungsversuch) ist als verwandter Lehrberuf die Betonfertigungstechnik angeführt. Es müsste aber die neue Bezeichnung Betonfertigteiletechnik verwendet werden.

- Die Anlage 2 der Lehrberufslisteverordnung, in der der Ersatz von Lehrabschlussprüfungen festgelegt wird, enthält ebenfalls den Lehrberuf Betonfertigungstechnik. Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Steinmetz/Steinmetzin ersetzt derzeit die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Betonfertigungstechnik.

Da der Lehrberuf Betonfertigungstechnik künftig Betonfertigteiltechnik heißen wird, muss die entsprechende Bezeichnung auch im Anhang 2 angepasst werden.

Zusammenfassend über alle Neuerungen dieses Lehrberufspaketes hält die BAK fest, dass dem Trend zu weiteren Spezialisierungen nicht entgegengewirkt wurde. Die Lehrlingsausbildung ist als eine Erstausbildung zu sehen, die einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin Flexibilität und Mobilität am Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Im Sinne einer effizienten Berufsorientierung, der Nutzung von Synergien in verschiedenen Ausbildungen und auch einer zielgerichteten Beschulung sollte langfristig eine deutliche Reduktion der Zahl der Lehrberufe angestrebt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

